

Ergebnisprotokoll der Gespräche zwischen dem Kanzler und dem Personalrat der Universität über den Initiativantrag des Personalrats zu Grundsätzen zur Stufenzuordnung auf Grund einschlägiger Berufserfahrung und Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 4 TV-L für

- Stellen von Wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen
- Stellen von Lektor_innen gem.§ 24 (1) und (2) BremHG
- Stellen von Lehrkräften für besondere Aufgaben
- Stellen von Wissenschaftlichen Angestellten
- Stellen von Mitarbeiter_innen in Technik und Verwaltung

Ziele

Die hier vereinbarten Grundsätze zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung sollen für alle Beteiligten mehr Transparenz und Sicherheit im Verfahren herstellen.

Grundsätze zur Berücksichtigung förderlicher Zeiten bei der Stufenzuordnung

(1) Bei Neueinstellungen von

- Wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen
- Lektor*innen gem.§ 24 (1) und (2) BremHG
- Lehrkräften für besondere Aufgaben
- Wissenschaftlichen Angestellten
- Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung

ist es zulässig, neben der Anerkennung einschlägiger Berufserfahrung förderliche Zeiten ganz oder teilweise bei der Stufenfestsetzung zu berücksichtigen, wenn dies zur Deckung des Personalbedarfs notwendig ist.

Für die Anerkennung von förderlichen Zeiten in Besetzungsverfahren gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

1. Die ausgeschriebene Stelle soll mit dieser Bewerberin bzw. diesem Bewerber besetzt werden, da sich nur eine Bewerberin bzw. ein Bewerber als für die Stelle geeignet erwiesen hat oder ein deutlicher Leistungsabstand zur nächstplatzierten Bewerberin bzw. zum nächstplatzierten Bewerber besteht, oder die Bewerberin bzw. der Bewerber das Stellenangebot ohne die Berücksichtigung von förderlichen Zeiten bei der Stufenfestsetzung nicht annimmt, d.h. die Annahme der Stelle wird von der Gewährung einer bestimmten Stufe abhängig gemacht.
2. Sobald die Bewerberin bzw. der Bewerber ausführt, dass sie bzw. er nur unter einer bestimmten gehaltsmäßigen Bedingung an die Universität wechseln wird, informiert der einstellende Bereich, d. h. regelhaft die Leitung der Auswahlkommission, das Personaldezernat. Das Personaldezernat gibt eine erste Einschätzung zur mindestens zu erreichenden Entgeltstufe innerhalb einer Woche an die Leitung der Auswahlkommission
3. Auf dieser Grundlage wird das Besetzungsverfahren fortgeführt.
4. Die finale Entscheidung zur Stufenzuordnung obliegt der Hochschulleitung.

5. Die Anerkennung förderlicher Zeiten ist nicht auf die Erstplatzierte bzw. den Erstplatzierten beschränkt. Sofern die unter 1. genannten Bedingungen auch von den weiteren Platzierten erfüllt werden, gelten die Regelungen für die Anerkennung förderlicher Zeiten und das oben beschriebene Verfahren auch in diesen Fällen.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen werden förderliche Zeiten wie folgt berücksichtigt:

1. Gleichartige oder gleichwertige Tätigkeiten aus vorherigen Beschäftigungen werden anerkannt, sofern sie nicht bereits als einschlägige Berufserfahrung berücksichtigt wurden. Die in der vorherigen Beschäftigung erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen müssen offenkundig von Nutzen für die auszuübende Tätigkeit in der Universität Bremen sein und auch Voraussetzung für die Einstellungsentscheidung gewesen sein. Hierzu ist eine bewertende Stellungnahme im Auswahlprotokoll aufzunehmen.
2. Berufserfahrungen außerhalb von Hochschulen und Forschungseinrichtungen werden als förderliche Zeiten anerkannt, wenn diese Fähigkeiten und Erfahrungen offenkundig von Nutzen für die auszuübende Tätigkeit sind und Voraussetzung für die Einstellungsentscheidung gemäß Stellenausschreibung waren.

Ergänzende Regelungen für Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Lektor_innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Wissenschaftliche Angestellte

(1) Bei einem Wechsel innerhalb der Universität Bremen vom Status des Wissenschaftlichen Mitarbeiters bzw. der Wissenschaftlichen Mitarbeiterin zum Status eines Wissenschaftlichen Angestellten bzw. einer Wissenschaftlichen Angestellten bleiben alle Vorzeiten erhalten. Dies gilt auch bei einem Wechsel einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. eines Wissenschaftlichen Mitarbeiters zum Lektor bzw. Lektorin oder zur Lehrkraft für besondere Aufgaben.

(2) Bei einer Einstellung von externen Bewerber*innen auf Stellen des wissenschaftlichen Mittelbaus gilt, dass Vorzeiten beim bisherigen Arbeitgeber und in der identischen Entgeltgruppe bei der Stufenzuordnung in der Universität Bremen anerkannt werden.

(3) Bei einer Einstellung einer Wissenschaftlichen Angestellten oder eines Wissenschaftlichen Angestellten auf eine EG 14-Position werden auch Zeiten aus einer vorherigen EG 13-Position als förderlich anerkannt, sofern die neue Tätigkeit auf die vorherige aufbaut. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen des Auswahlprotokolls und eine Bestätigung durch das Dezernat 2, dass die neue Tätigkeit auf die vorherige Tätigkeit aufbaut.

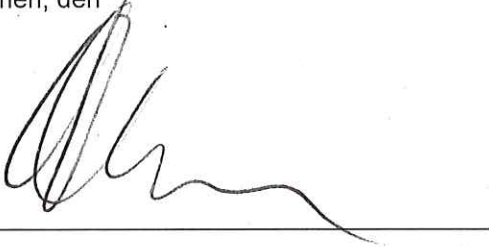
Information der zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten

Der Kanzler informiert zeitnah alle zentralen und dezentralen Verwaltungseinheiten über die verabredeten Grundsätze zur Stufenzuordnung auf Grund einschlägiger Berufserfahrung und Berücksichtigung förderlicher Zeiten. Die Grundsätze werden im Intranet auf den Seiten des

Dezernats 2 veröffentlicht.

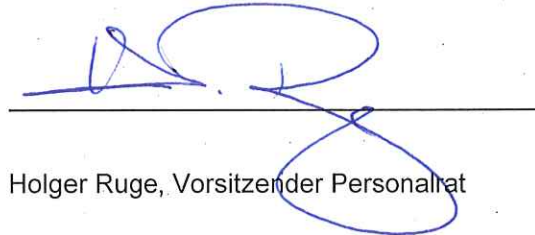
Zudem werden diese Verabredungen zum Bestandteil der Schulungen zum Personalauswahlverfahren.

Bremen, den 29.11.'18



Dr. Martin Mehrrens, Kanzler

Bremen, den 29.11.2019



Holger Ruge, Vorsitzender Personallrat